



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.01.2016



Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 04.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schwingetal" erklärt.
- (2) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze.
Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie³ geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Schwingetal" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 40 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sediimenteinträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 3. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe,
 4. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbestände,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Ruhebereiche und störungs- bzw. nutzungsfreie Zonen). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen an der Schwinge im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/ Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,

4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres das Krauten der Gewässersohle sowie die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd.
Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,

2. auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
 - e) ohne Einebnen und Planieren,
3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten an den Waldrand angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung
 - c) ohne Kalkung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), Nr. 2 b) und e) sowie Nr. 3 a) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraum-typischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,

3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), und Nr. 2 a) bis e), h) und i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

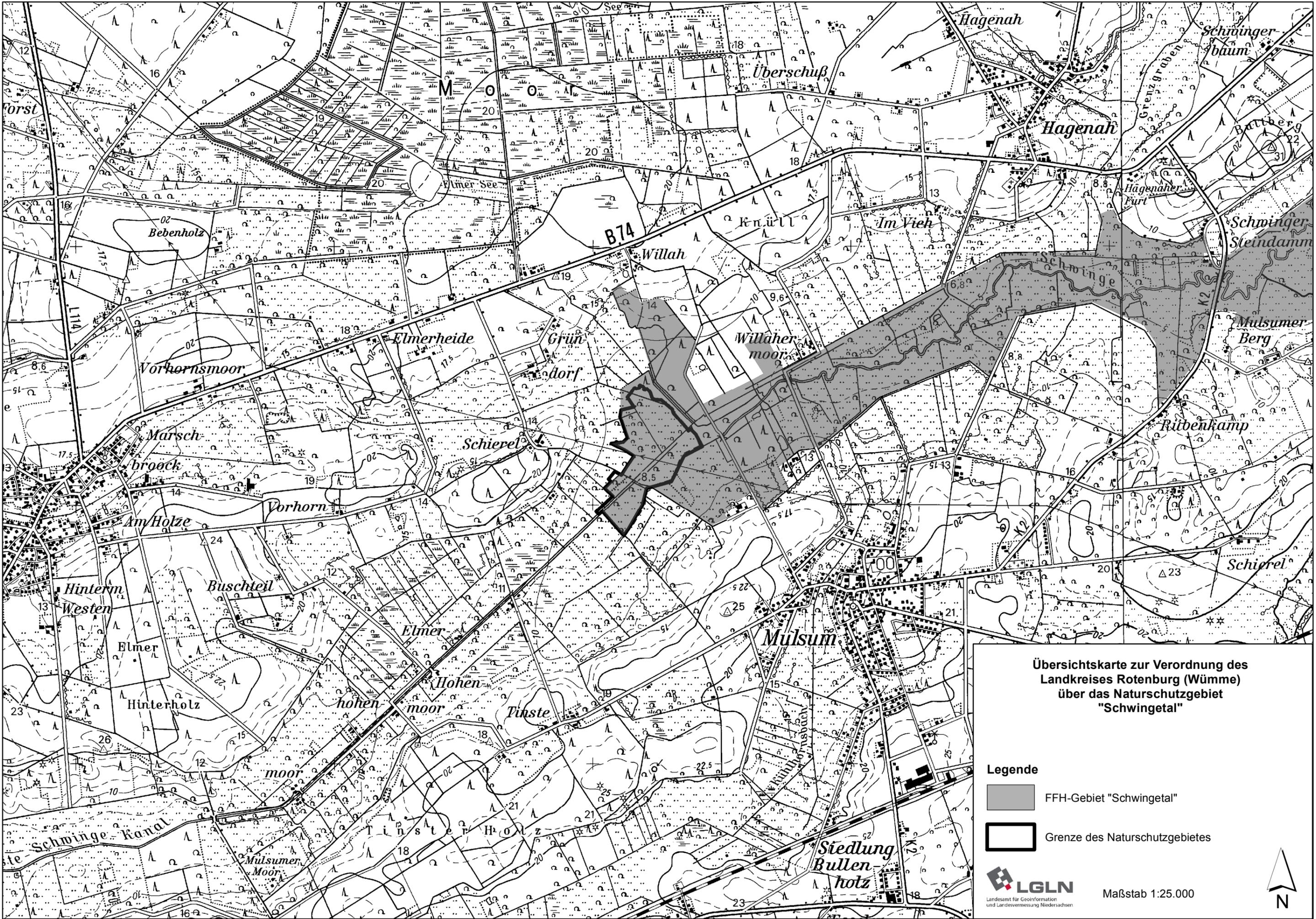
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.01.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schwingetal"

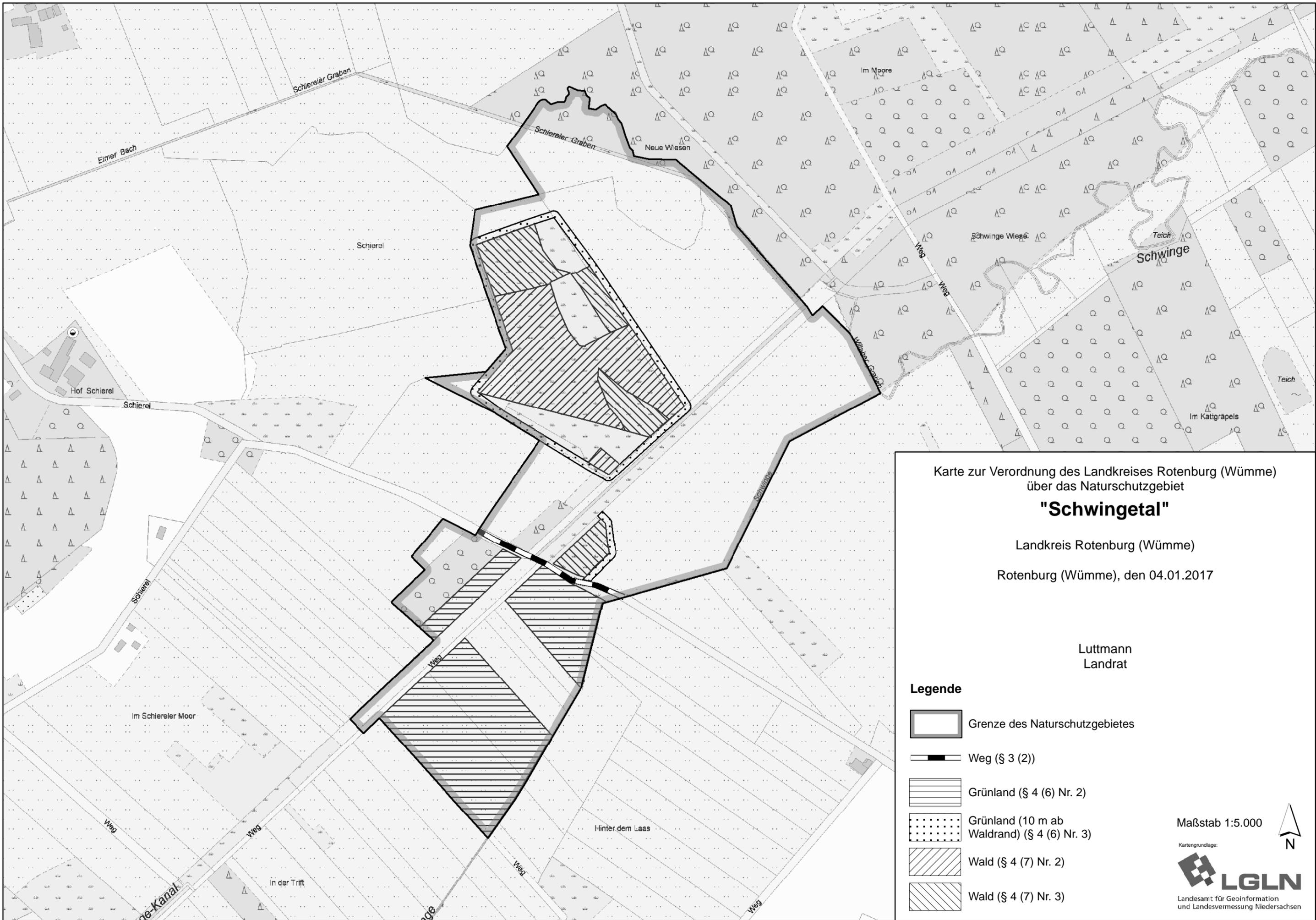
Legende

-  FFH-Gebiet "Schwingetal"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

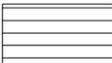
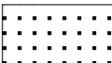
"Schwingetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 04.01.2017

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (10 m ab Waldrand) (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Schwingetal"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 27 "Schwingetal" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

Im Jahr 2002 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der Flächen des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" befindet sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A). Allerdings befindet sich ein Flächenanteil von ca. 40 % des FFH-Lebensraumtyps nur in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese ebenfalls in einen günstigen oder zumindest guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A und B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als Quellbereich der Schwinge einen hohen Stellenwert für den Schutz des gesamten Flusslaufs einnimmt. Die Schwinge wird vor allem durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben stark beeinträchtigt. Das im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) noch ausschließlich vorherrschende Grünland ist vor allem durch Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der störungsempfindlichen FFH-Art Fischotter (Anhang II der FFH-Richtlinie) im gesamten FFH-Gebiet "Schwingetal" und des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" im Teilbereich, der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt, sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz des vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 27 "Schwingetal" im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes des Schwingetals, das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt, wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2015 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Schwingetals als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".

Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischotter sowie für gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Außerdem besitzt das NSG eine avifaunistische Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat für den nach der EU-Vogelschutzrichtlinie⁴ streng geschützten Weißstorch.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

⁴Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158, S. 193).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 27 "Schwingetal" und der Landkreisgrenze zum Landkreis Stade. Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁵, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, Ackerbau findet auf den Flächen nicht statt. Die Waldflächen werden teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Bis auf den Weg und einen Teil des Schiereler Grabens, die sich im Besitz der Stadt Bremervörde befinden, sind die Flächen im NSG in Privatbesitz. Die Schwinge und Teile des Schiereler Grabens sind im Besitz der Anlieger.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 27 "Schwingetal" von 2002 wurde in dem geplanten NSG der nach Anhang I der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" dokumentiert. Da die prioritären Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vom Verschwinden bedroht sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhalt.

Im gesamten FFH-Gebiet Nr. 27 "Schwingetal" wurden folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbau.

Das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können.

Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern und ist ca. 70 bis 100 cm groß. Wie das Flussneunauge gehören sie zu den Langdistanz-Wanderfischen. Sie benötigen Kiesbänke zum Laichen und anschließend Sandbänke, in denen sich die Jungfische vergraben können. Wichtig scheint am Laichplatz das Vorhandensein von größeren Steinen zu sein, an denen sich die Tiere während des Ablai-chens verankern können.

Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge und Meerneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Der Lachs (*Salmo salar*) wird bis zu 140 cm lang und gehört zu den anadromen Wanderfischen. Diese laichen in Süßgewässern und verbringen dort auch ihre Jungfischphase, durchleben anschließend allerdings ihre Fress- und Wachstumsphase im Salzwasser. Wie alle wandernden Fischarten ist der Lachs auf eine Durchgängigkeit der Gewässer angewiesen. Zum Laichen benötigt er lockere Kiesbänke mit hohem Sauerstoffgehalt.

Die genannten Rundmäuler- und Fischarten haben im Bereich des geplanten NSG jedoch laut aktuellen Daten des fischereikundlichen Dienstes des LAVES⁶ kein signifikantes Vorkommen, weshalb sie nicht als Schutzzweck in der Verordnung genannt sind.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁷ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und Biotope. Neben dem FFH-Lebensraumtyp konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsens⁸ im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)

⁶Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

⁷Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁸Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)
Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*)
Walzen-Segge (*Carex elongata*)
Königsfarn (*Osmunda regalis*)
Schwarzschoopf-Segge (*Carex appropinquata*)
Rasen-Segge (*Carex cespitosa*)

Mehrere Wald-, Gebüsch- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zudem handelt es sich bei dem Grünlandkomplex um einen potenziellen Lebensraum bedrohter Wiesenvogelarten, wie z. B. Kiebitz, Uferschnepfe und Bekassine, und das NSG ist von Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat des in der Umgebung vorkommenden Weißstorchs.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass der im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindliche Teil des FFH-Gebietes Nr. 27 "Schwingetal" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und potenziell auch Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des geplanten Schutzgebiets wird vor allem durch die in den letzten Jahrzehnten fortschreitenden Nutzungsintensivierungen v. a. in Verbindung mit einer Entwässerung des Hochmoorbodens zur Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages stark beeinträchtigt. Der Moorwald, feuchtes, artenreiches Grünland und feuchte Gebüsche werden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert bzw. zerstört. Große Teile der an den Moorwald angrenzenden Grünlandflächen werden als Intensivgrünland bewirtschaftet, sodass durch teilweise Verdriftung der eingesetzten Dünger in die Randbereiche des Moorwaldes dieser stark beeinträchtigt und über längere Zeit nachhaltig verändert werden wird.

Die Schwinge wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge u. a. aus zufließenden Gräben, extrem steile Ufer und durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das Gewässer heran stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Zum Schutz des gesamten Flusslaufs, der sich größtenteils im Landkreis Stade befindet, sind daher Regelungen zur Gewässerunterhaltung sowie zur landwirtschaftlichen Bodennutzung notwendig.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Vornehmliche Förderung standortheimischer Gehölze
Entwicklung der Schwinge als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen (soweit bei Sicherstellung des bisherigen Abflusses möglich)
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters Erhalt und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2,5 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung
Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Einschränkung der Fallenjagd und Reusenfischerei
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung der hochwertigen Grünlandflächen ▪ Verbesserung der Wasserqualität und Verringerung der Stoffeinträge ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
--	--

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Schwingetal

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und -Arten erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der sonstigen Wälder, des Grünlands und der Schwinge nichts entgegensteht.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung des FFH-Waldlebensraumtyps 91D0 "Moorwälder". Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung möglich. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Für NSG in denen bestimmte störungsempfindliche Vogelarten vorkommen, werden in der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" von Oktober 2014) Mindestabstände zu Windenergieanlagen (WEA) empfohlen. Da es sich bei dem geplanten NSG aufgrund des vorhandenen Grünlandkomplexes um einen potenziellen Lebensraum von bedrohten Wiesenvogelarten (z. B. Kiebitz, Bekassine und Uferschnepfe) und außerdem um ein potenzielles landesweit bedeutsames Nahrungshabitat für den Weißstorch handelt, wird es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 für erforderlich gehalten, einen Schutzabstand von mindestens 500 m für WEA zum NSG festzulegen, um die Erfüllung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 zu gewährleisten. Zudem wird im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert⁹.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und feuchten Grünländer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher

⁹ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Nichtheimische Arten im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Lärche (*Larix spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roteiche (*Quercus rubra*). Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragten nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in ein Gewässer gefallen ist und ein Abflusshindernis darstellt, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten in diesem Fall jedoch umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein (z. B. Kalkschotter) kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem den Moorwald beeinträchtigen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung unter der Voraussetzung, dass die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise erfolgt und die Unterhaltung in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchgeführt wird. Das Kraut der Gewässersohle in der vorgegebenen Zeit ist freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Für diese über die Freistellungen hinaus gehenden Maßnahmen wird durch das erforderliche Einvernehmen eine Unterhaltung sichergestellt, die an die Bedürfnisse von besonders und streng geschützten Arten angepasst ist und dem Schutzzweck des NSG nicht widerspricht. Maßnahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, werden regelmäßig zugelassen.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gewässern dritter Ordnung und Gräben bzw. Gruppen, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer der Schwinge mit Bauschutt befestigt wird. Erforderliche Befestigungen sollten nur mit natürlichem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüschchen können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz und die Entwicklung von artenreichen Grünlandkomplexen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem geplanten Schutzgebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁰) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹¹ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz¹² handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt sind.

¹⁰Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹¹Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹²Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

trägen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das die Gewässer Schiereleer Graben und Schwinge ab unterhalb (d. h. nördlich) des Mulsumer Wegs. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Der gewählte Abstand von 2,5 m orientiert sich sowohl an der Verordnung über das angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Schwingetal" des Landkreises Stade vom 17.12.2012 als auch an einer der empfohlenen Maßnahmen des Fischotterprogramms Niedersachsen vom 06.06.1989 zum Schutz des Fischotters.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2,5 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1b) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern zweiter bzw. dritter Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind die **nicht wendende Bodenbearbeitung** (z. B. Flachfräsen bis max. 15 cm) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Diese sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen

als Lebensraum für Wiesenvögel und andere Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen.

Die oben genannten Einschränkungen gelten auf einer Fläche von ca. 21,4 ha der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen, welche in der Verordnungskarte nicht gesondert gekennzeichnet sind. Es handelt sich bei diesen Flächen um intensiv genutztes Grünland.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 6,1 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung waagerecht schraffiert dargestellt. Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG (z. B. "Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte" oder "Nährstoffreiche Nasswiese") und gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Biotope, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) zum langfristigen Erhalt erforderlich sind.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, um den möglicherweise im Grünland befindlichen Wildtieren die Möglichkeit zur Flucht zu bieten.

Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹³, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG und § 29 i. V. m. § 22 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist die Ausbringung von Gülle und Gärresten auf diesen Flächen nicht zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in diesen Bereichen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern.

Auf den an die Moorwaldflächen angrenzenden Grünlandflächen ist die Nutzung in einem Schutzabstand von 10 m zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben eingeschränkt. Diese

¹³Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung gepunktet dargestellt. Um den Moorwald vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel und Erhöhung des pH-Wertes zu schützen, sind in diesem Bereich die Ausbringung von Dünger und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Kalk untersagt. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zum FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" wird ein erforderlicher Schutzabstand von mindestens 10 m bis 100 m genannt. Die Einhaltung eines 10 m breiten Schutzstreifens ist daher unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes dieses Lebensraumtyps in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Für den Fall einer außergewöhnlichen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora im Schutzstreifen kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erteilen.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 253 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 275 €/ha/Jahr (Beweidung) (bzw. bei Verbot der vollständigen Grünlanderneuerung 341 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 363 €/ha/Jahr (Beweidung)) möglich. Für die Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 242 €/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG Schwingetal hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. September bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allen nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchszeit, beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten vor allem im Monat August erforderlich bzw. geboten sein, Ausnahmen von dem Holzentnahmeverbot zuzulassen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens 10 Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da

lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder". Für die Flächen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 Für die Flächen mit dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Bruthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁴ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Gemäß Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) wird in der Verordnung in bestimmten Anteilen der Erhalt oder die Anpflanzung lebensraumtypischer Baumarten und Hauptbaumarten gefordert. Die lebensraumtypischen Baumarten sind im Fall des im NSG vorkommenden prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" folgende Arten:

Hauptbaumarten (küstenfernes Tiefland): Moorbirke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Nebenbaumarten: Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und in nährstoffreicheren Ausprägungen auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Die lebensraumtypischen Straucharten umfassen Faulbaum (*Frangula alnus*), Gagelstrauch (*Myrica gale*) und Ohrweide (*Salix aurita*).

¹⁴Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Die Schwinge zählt im geplanten NSG zu keinem Lebensraumtyp, im weiteren Verlauf im Landkreis Stade wird sie jedoch aufgrund anderer Ausprägung dem FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zugeordnet. Im geplanten NSG soll durch die vorhandenen Beschränkungen der Gewässerunterhaltung und natur- und landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den anliegenden Grünlandflächen die Entwicklung der Schwinge zum FFH-Lebensraumtyp 3260 mit naturnahem Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließge-

wässerdynamik initiiert werden. Bisher wird diese Entwicklung durch die bis an das Gewässer heranreichenden Nutzung verhindert. Der 2,5 m bzw. oberhalb (d. h. südlich) des Mulsumer Wegs 1 m breite Randstreifen entlang der Schwinge ist eine Vorgabe, die langfristig eine Entwicklung zum Lebensraumtyp einleiten könnte, wünschenswert wäre allerdings ein breiterer Randstreifen von ca. 10 m. Vorrangig bestehen die Beeinträchtigungen am Oberlauf der Schwinge durch Begradigung des Gewässerverlaufs, extrem steile Böschungen, teilweise sogar mit Überhang, sowie fehlender Wasservegetation und Ufergehölze.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend noch in einem sehr guten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1 Schutzbestimmungen und 6.2 unter Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.